

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 51/210/2026	4
Liste offener Fraktionsanträge 51/210/2026	5
TOP Ö 2 Vorstellung vom FASD Netzwerk Nordbayern	
Mitteilung zur Kenntnis 516/012/2026	7
TOP Ö 3 Sachstandsbericht Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)	
Mitteilung zur Kenntnis 513/026/2026	8
TOP Ö 4 Organisatorische Änderungen im Stadtjugendamt (Amt 51); Vollzug eines KW-Vermerks im Bereich Abenteuerspielplatz (Planstelle Nr. 5131105)	
Beschlussvorlage 112/174/2026	13
TOP Ö 5 Information zu Auswirkungen und Umsetzung der Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes	
Mitteilung zur Kenntnis 51/209/2026	16
Präsentation_BayKiBiG-Reform_JHA_08.10.2026 51/209/2026	20
TOP Ö 6 Reform des BayKiBiG: Wegfall Elternbeitragszuschuss bei der Stadt Erlangen	
Beschlussvorlage 516/011/2026	34
TOP Ö 7 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 037/2026 vom 27.05.2026; Antrag zur Neuregelung der Kita-Förderung und deren Folgen für Eltern und Träger in Erlangen	
Beschlussvorlage 51/199/2026	38
Fraktionsantrag Nr. 037/2026 51/199/2026	42
TOP Ö 8 Haushaltskonsolidierung 2026 - 2029	
Beschlussvorlage 51/211/2026	44
Übersicht Einsparmöglichkeiten Ergebnishaushalt Auszug Amt 51 51/211/2026	46

Einladung

Jugendhilfeausschuss

3. Sitzung • Donnerstag, 08.10.2026 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Mitteilungen zur Kenntnis
- 1.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 51/210/2026
Kenntnisnahme
2. Vorstellung vom FASD Netzwerk Nordbayern 516/012/2026
Das FASD Netzwerk Nordbayern stellt sich in der Sitzung vor. Kenntnisnahme
3. Sachstandsbericht Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) 513/026/2026
Präsentation Kenntnisnahme
4. Organisatorische Änderungen im Stadtjugendamt (Amt 51) 112/174/2026
Vollzug eines KW-Vermerks im Bereich Abenteuerspielplatz
(Planstelle Nr. 5131105) Gutachten
5. Information zu Auswirkungen und Umsetzung der Reform des Bayerischen 51/209/2026
Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes
Präsentation Kenntnisnahme
6. Reform des BayKiBiG: 516/011/2026
Wegfall Elternbeitragszuschuss bei der Stadt Erlangen Gutachten
7. Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 037/2026 vom 27.05.2026; 51/199/2026
Antrag zur Neuregelung der Kita-Förderung und deren Folgen für Eltern
und Träger in Erlangen Beschluss
8. Haushaltskonsolidierung 2026 - 2029 51/211/2026
Beschluss
9. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 29. September 2026

STADT ERLANGEN

gez. Jörg Volleth

Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/51

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/210/2026

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	08.10.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die beiliegende Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der noch nicht abschließend erledigten Fraktionsanträge für Amt 51.

Anlagen: Liste offener Fraktionsanträge

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

**Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge; Stadtjugendamt
Stand 16.09.2026**

Nr.	Datum	Antragsteller*in	Partei	Betreff	Zuständig- keit	Erledigung
055/2025	20.05.2025	Dr. Philipp Dees Fraktionsvorsitzender, Aydan Eda Simsek Sprecherin für Jugend und Familie, Sandra Radue Sprecherin für Schu- len, Bildung, VHS f.d.R. Katja Rabold- Knitter Geschäftsführe- rin der SPD-Fraktion	SPD	Antrag: Frühkindliche Bildung stärken	V / 51	In Bearbeitung
037/2026	27.05.2026	Matthias Thurek, Fraktionsvorsitzender; Susanne Härtl Stadträtin, Familienpo- litische Sprecherin der CSU-Stadtratsfraktion	CSU	Antrag zur Neuregelung der Kita-Förderung und deren Folgen für Eltern und Träger in Erlangen	V / 51	JHA 08.10.2026
049/2026 (zuvor: 061/2025)	16.06.2026	Dr. Philipp Dees Fraktionsvorsitzender; Sophia Waldmann, Sprecherin für Jugend und Familie;	SPD	Antrag: Bedarf an Kinderbetreuung für Beschäf- tigte in kleinen und mittleren Unternehmen decken	V / 51	In Bearbeitung

Nr.	Datum	Antragsteller*in	Partei	Betreff	Zuständig- keit	Erledigung
		Munib Agha, Sprecher für Wirtschaft und Ar- beit f.d.R. Katja Rabold- Knitter Geschäftsführe- rin der SPD-Fraktion				
066/2026	09.07.2026	Christian Zwanziger, Sprecher für Bildung; Dominik Sauerer, Fraktionsvorsitzender; F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)	GL	Antrag: Bericht Bedarfserhebung und Geltend- machung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung von Grundschulkindern	V / 51	In Bearbeitung, geplant JHA 12.11.2026

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/516-1

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
516/012/2026

Vorstellung vom FASD Netzwerk Nordbayern

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	08.10.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das FASD-Netzwerk Nordbayern e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der über Fetale Alkohol-Spektrum-Störungen (FASD) informiert, betroffene Menschen und deren Angehörige unterstützt und Präventionsangebote bietet. Ziel ist, das Bewusstsein für die Gefahren von Alkohol in der Schwangerschaft zu erhöhen und FASD als vermeidbare Ursache von Beeinträchtigungen deutlich zu machen.

Alkohol wirkt als Zellgift und kann insbesondere das Gehirn sowie andere Organe nachhaltig schädigen. FASD stellt die häufigste Ursache für Entwicklungsverzögerungen im Kindesalter dar und geht mit einer Vielzahl körperlicher, geistiger und seelischer Beeinträchtigungen einher. Hinzu kommen häufig ausgeprägte Verhaltensauffälligkeiten, die den Alltag erheblich erschweren.

Das Angebot bzw. der Arbeitsbereich des FASD Netzwerk Nordbayern wird mündlich im Ausschuss vorgestellt.

Der Austausch mit den Verfahrenslotsinnen des Stadtjugendamtes Erlangen hat gezeigt, dass dieses wichtige Angebot in Erlangen bekannter gemacht werden sollte. Daher wurde eine Vorstellung im Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/513

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
513/026/2026

Sachstandsbericht Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	08.10.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) ist in Erlangen seit 2000 ein fester Bestandteil der Jugendhilfe. In der letzten Sitzung des Fachbeirats im Juli 2026 wurde von den Anwesenden ein Sachstandsbericht zur JaS im Rahmen des Jugendhilfeausschusses gewünscht. Der Fachbeirat setzt sich aus Vertretenden der Politik, des Jugendamtes und des Schulamtes, Vertretenden der Schulleitungen und des Fachpersonals zusammen und findet einmal jährlich statt.

Gesetzlicher Rahmen der JaS

Die Erbringung von JaS bewegt sich in einem klaren gesetzlichen Rahmen des SGB VIII:

- Gesetzlicher Auftrag (§§ 13 und 13a SGB VIII): Gemäß § 13 SGB VIII haben junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, einen Anspruch auf sozialpädagogische Hilfen. Mit § 13a SGB VIII ist Schulsozialarbeit zudem explizit im Kinder- und Jugendhilfegesetz als eigenes Handlungsfeld verankert.
- Gesamtverantwortung der Träger (§ 79 SGB VIII): Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe tragen die Gesamtverantwortung dafür, dass die zur Erfüllung des Schutz- und Erziehungsauftrags erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.
- JaS: Bei der JaS handelt es sich in Bayern um die landesspezifische Ausgestaltung der Schulsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII. Sie stellt die zentrale Lösung der Bayerischen Staatsregierung, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dar, um sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen direkt im schulischen Umfeld niederschwellige und wirksame Unterstützung zu bieten. Durch ein staatliches Förderprogramm und die Kooperation von Schule und Jugendhilfe wird diese Aufgabe flächendeckend und verlässlich umgesetzt.

JaS in Erlangen

An den folgenden Schulstandorten ist eine oder mehrere JaS-Fachkräfte vertreten:

Schule	Schulart	Stellenvolumen VzÄ
Grundschule Büchenbach-Nord (Mönauschule)	Grundschule	0,77

Pestalozzischule	Grundschule	1,5 (0,5 VZÄ unbesetzt aufgrund Wiederbesetzungssperre)
Max-und-Justine-Elsner-Schule	Grundschule	0,77
Friedrich-Rückert-Grundschule	Grundschule	1
Michael-Poeschke-Grundschule	Grundschule	0,75
Grundschule an der Brucker Lache	Grundschule	0,77
Hermann-Hedenus-Grundschule	Grundschule	0,77
Grundschule Büchenbach (Dorf)	Grundschule	0,77
Otfried-Preußler-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum	Grundschulstufe	1
Otfried-Preußler-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum	Mittelschulstufe	1
Eichendorffschule	Mittelschule	1,5
Ernst-Penzoldt-Schule	Mittelschule	1,5
Hermann-Hedenus-Mittelschule Nord	Mittelschule	1
Hermann-Hedenus-Mittelschule West	Mittelschule	1 (0,5 VZÄ unbesetzt aufgrund Wiederbesetzungssperre)
Werner-von-Siemens-Realschule	Realschule	1,5 (1 VZÄ unbesetzt aufgrund Wiederbesetzungssperre)
Ohm-Gymnasium	Gymnasium	1
Staatliche Berufsschule Erlangen	Berufsschule	2

Weiterer Bedarf an JaS

Im Jahr 2021 wurde der Bedarf für weitere JaS-Fachkräfte erhoben, welcher im Jahr 2022 mit einem Umsetzungsplan vom Jugendhilfeausschuss und Stadtrat beschlossen wurde.

Seitdem gab es Bedarfsmeldungen von weiteren Schulen, sowie Meldungen von erhöhtem Bedarf an Schulen mit JaS. Im April 2025 wurde der Jugendhilfeausschuss darüber informiert, dass der Bedarfsstand und der Ausbaubeschluss erneuert werden müssen, sobald eine konkrete Umsetzung finanziell möglich ist (Vorlagennummer: 51/167/2025).

Gemeldete Schulen (alphabetisch gelistet):

- Albert-Schweitzer-Gymnasium
- Friedrich-Rückert-Grundschule (zusätzlicher Bedarf)
- Georg-Zahn-Schule
- Grundschule Dechsendorf
- Grundschule Eltersdorf
- Grundschule Frauenaurach
- Gymnasium Fridericianum
- Heinrich-Kirchner-Grundschule
- Loschge-Grundschule
- Montessori Schule
- Realschule am Europakanal
- Staatliche Berufsoberschule/Fachoberschule
- Städtisches Marie-Theres-Gymnasium

Funktionale Bedeutung der JaS in Erlangen

Die tägliche Arbeit der JaS bildet ein unverzichtbares Fundament des schulischen Miteinanders. Die Umsetzung findet vor Allem in Form von Einzelfallarbeit in Beratungssettings statt. Die dargestellten Zahlen, welche für die Förderung erhoben wurden, beziehen sich auf das Jahr 2025.

Hierbei ergaben sich folgende Fallzahlen:

	Grundschule	Mittelschule	Andere weiterführende Schulen	Insgesamt
Klient*innen (Einzelfälle ¹)	615	471	399	1485
Gespräche	5.898	3.564	2.477	11.939

Im Vergleich zum Jahr 2024 gab es einen leichten Rückgang der Anzahl der Klient*innen (- 5 %). Gleichzeitig wurden insgesamt deutlich mehr Gespräche (+ 27 %) geführt, was auf eine deutliche Intensivierung hindeutet, z. B aufgrund von Kriseninterventionen.

Der Wert der JaS bemisst sich an drei zentralen Säulen:

- Vertrauensbeziehungen als Niedrigschwelligkeit: JaS begegnet Schülerinnen und Schülern herkunftsunabhängig im Alltag ohne Notendruck oder Sanktionsgewalt. Fachkräfte bauen langfristige Vertrauensbeziehungen auf. Nur so offenbaren sich junge Menschen bei Krisen (häusliche Gewalt, Sucht, Orientierungslosigkeit, psychische Belastungen) frühzeitig.
- Unterstützung des Systems Schule: Sozialarbeit setzt an den Ursachen von Verhaltensauffälligkeiten an. Sie unterstützt und berät Lehrkräfte, um jungen Menschen bei sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung die Teilnahme an Schule zu ermöglichen.
- Brücke ins Sozialsystem: JaS agiert als Schnittstelle zu den anderen Leistungen des Jugendamtes, Therapeutinnen und Therapeuten sowie Ärztinnen und Ärzte, Kliniken und weitere Unterstützungsangebote. Fachkräfte fangen Krisen vor Ort ab, bevor teure behördliche Eingriffe nötig werden.

Inhaltliche Schwerpunkte der JaS-Fachkräfte mit den jungen Menschen und Familien

Aus den Zahlen und Daten des Jahres 2025 ergeben sich für die JaS unter anderem die folgenden Schwerpunktthemen:

Themen	Grundschule	Mittelschule	Andere weiterführende Schulen	Insgesamt
Mangelnde Konzentration im Unterricht	45 %	23 %	9 %	28 %
Verbale Gewalt gegen Mitschüler*innen	41 %	31 %	4 %	28 %
Psychische Belastung (z.B. Ängste, depressive Verstimmungen etc.)	28 %	36 %	19 %	28 %
Kein auffälliges Verhalten	9 %	11 %	50 %	21 %
Unterrichtsstörungen	27 %	11 %	4 %	16 %
Opfer verbaler oder physischer Gewalt	15 %	23 %	7 %	15 %
Rückzugsverhalten	15 %	22 %	5 %	14 %
Physische Gewalt gegen Mitschüler*innen	28 %	7 %	0 %	14 %
Familiäre Konflikte	12 %	17 %	8 %	13 %
Fehlende Materialien / Hausaufgaben	21 %	5 %	2 %	11 %

¹ Für die Förderung sind einige Bestimmungen der Regierung von Mittelfranken festgelegt. Dazu zählt, dass ein Fall erst ab dem 3. Beratungskontakt angelegt werden muss.

Sonstiges	4 %	11 %	15 %	9 %
Probleme im Aufbau oder Halten sozialer Beziehungen	9 %	11 %	4 %	8 %
Hohe Fehlzeiten	5 %	11 %	6 %	7 %

Anmerkungen zur Tabelle:

- Die JaS-Fachkraft arbeitet mit den Schülerinnen und Schülern teilweise auch an mehreren Themenschwerpunkten gleichzeitig.
- Das hohe Maß an mangelnder Konzentration im Unterricht sowie verbaler Gewalt gegen Mitschülerinnen und Mitschülern im Grundschulbereich lässt auf ungenügende Schulreife zurückführen, die sich in mangelnden sozialen Kompetenzen ausdrückt.
- An Grund- und Mittelschulen ist ein hoher Anteil an psychischen Belastungen festzustellen. Als mögliche Ursachen konnten in der Einzelfallberatung beispielsweise hoher Medienkonsum, Leistungsdruck und schwierige familiäre Situationen usw. festgestellt werden.
- Der hohe Anteil nicht auffälligen Verhaltens an sonstigen weiterführenden Schulen ist auf die bereits fortgeschrittene Persönlichkeitsentwicklung der Klientinnen und Klienten beispielsweise an der Berufsschule zurückzuführen. Die jungen Menschen nehmen das JaS-Beratungsangebot somit direkt in Anspruch.
- Die mit 11 % relativ hohen Fehlzeiten an der Mittelschule spiegeln die aktuell steigende Tendenz zur Schulvermeidung wider.

Krisenintervention der JaS-Fachkräfte in Erlangen

Durch das Angebot der Einzelfallberatung erhalten die JaS Fachkräfte oftmals Informationen oder Anhaltspunkte zu persönlichen Krisen oder körperliche oder seelische Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen. Eine Begleitung und Vermittlung der betroffenen jungen Menschen an die zuständigen Fachstellen, sowie eine Mitwirkung im Verfahren von Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) sind zunehmend ein immer wichtigeres Arbeitsfeld von JaS.

Insbesondere bei psychischen Belastungssituationen (z.B. Abklärungen von Suizidalität oder anderen Selbstgefährdungen) müssen die JaS-Fachkräfte häufig den Weg in (teil-)stationäre Maßnahmen anbahnen und begleiten. Die Nachsorgen bzw. Überbrückung bei fehlenden Therapiemöglichkeiten stellen sowohl fachlich als auch zeitlich eine große Herausforderung für die JaS-Fachkräfte dar.

Empirisch-wissenschaftliche Evidenz von JaS

Durch die Möglichkeiten frühzeitiger und niedrigschwelliger Intervention kann sozialpädagogische Arbeit an Schulen häufig dazu beitragen, dass deutlich intensivere und damit teurere Hilfeverläufe verhindert werden. Eine ökonomische Studie der Universität Passau (Katharina Drescher 2026: „Does School Social Work work? The impact of School Social Workers on youth crime and education“; Lehrstuhl für Public Economics, Datenbasis Baden-Württemberg) belegt den präventiven und wirtschaftlichen Nutzen der sozialpädagogischen Arbeit an Schulen quantitativ:

- Spürbare Kriminalitätsreduktion: Eine zusätzliche Fachkraft pro 1.000 Schülern senkt die Jugendkriminalität um durchschnittlich 17 % pro Jahr.
- Rückgang von Gewaltdelikten: Bei schweren Gewaltdelikten (auch im familiären Umfeld) liegt der Rückgang bei rund 25 %.
- Bessere Bildungschancen: Die Wahrscheinlichkeit von Klassenwiederholungen sinkt um ca. 10 %.
- Verlässlicher Kinderschutz (§ 8a SGB VIII): Durch die etablierte Vertrauensbasis steigt die Meldequote bei sexualisierter Gewalt um rund 24 %. Die Arbeit erhellt das Dunkelfeld, schützt Betroffene frühzeitig und wendet teure Spätfolgen ab.

- Kosten-Nutzen-Analyse der Studie: Kosten pro Schulsozialarbeitsstelle: 50.000 € p.a. gegenüber 110.000 € p.a. ersparte gesellschaftliche Kosten durch höhere Bildungschancen und niedrigere Gewaltquoten.

Abschlussbemerkung

JaS ist ein zentrales Instrument einer wirksamen Präventions- und Bildungspolitik. Sie begleitet junge Menschen in Erlangen seit über 20 Jahren verlässlich durch unterschiedliche Bildungsphasen, von der Grundschule bis zum Übergang in Ausbildung und Beruf. Dabei bietet sie niedrigschwellige Unterstützung und trägt insbesondere in persönlichen, sozialen und schulischen Krisen zur Stabilisierung junger Menschen bei.

Gerade mit Blick auf die aktuellen PISA-Ergebnisse und die weiterhin bestehenden Zusammenhänge zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg wird deutlich, wie wichtig es ist, Bildungs- und Entwicklungschancen frühzeitig zu stärken und Benachteiligungen entgegenzuwirken.

JaS ist keine freiwillige Zusatzleistung, sondern ein wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen Bildungs-, Jugend- und Präventionspolitik. Ihre verlässliche und langfristige Sicherung ist eine wichtige Investition in Chancengerechtigkeit, gesellschaftliche Teilhabe und die Zukunft junger Menschen in Erlangen.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
112/174/2026

Organisatorische Änderungen im Stadtjugendamt (Amt 51) Vollzug eines KW-Vermerks im Bereich Abenteuerspielplatz (Planstelle Nr. 5131105)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	16.07.2026	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. V, Amt 51

I. Antrag

Der bei der Planstellengruppe „Abenteuerspielplatz 5131xxx“ angebrachte KW-Vermerk wird gemäß Stelleneinzugsliste (Liste A, Anlage 2, HH 2025) bei Planstelle Nr. 5131105, Abenteuerspielplatz Brucker Lache, zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit anteilig 0,59 VzÄ vollzogen.

II. Begründung

In der Sitzung des Stadtrats vom 16. Januar 2025 wurde im Zuge der Haushaltskonsolidierung beschlossen, dass eine beliebige Planstelle der Abenteuerspielplätze mit einem KW-Vermerk in Höhe von 1,0 VzÄ versehen wird (vgl. Vorlagen-Nr. 113/103/2024). Gemäß des Stadtratsbeschlusses ist vor dem Vollzug des KW-Vermerks eine erneute Beschlussfassung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss erforderlich.

Aufgrund einer internen Umsetzung sind die genannten Stellenanteile zum nächstmöglichen Zeitpunkt frei, sodass der KW-Vermerk teilweise vollzogen werden kann.

Durch den anteiligen Wegfall der Planstelle werden Personalkosten in Höhe von 48.500,00 € jährlich eingespart (Berechnung auf Basis der Personaldurchschnittskosten der Stadt Erlangen für 2025).

Ref. III spricht sich auf Gründen der Haushaltskonsolidierung für einen Vollzug des kw-Vermerkes aus, die Maßnahme ist insbesondere personalwirtschaftlich umsetzbar, da die im Beschluss genannten Stellenanteile nicht besetzt sind.

Stellungnahme Amt 51

Das Stadtjugendamt spricht sich gegen den Vollzug des KW-Vermerks aus und strebt einen Wegfall des kompletten KW-Vermerks im nächsten Stellenplanverfahren an.

Das Stadtjugendamt betreibt zwei Abenteuerspielplätze mit aktuell 2 VzÄ pro Einrichtung. In jeder Einrichtung (Brucker Lache und Taubenschlag) sind jeweils 3 sozialpädagogische Fachkräfte tätig, wodurch eine Öffnung an 4 Tagen die Woche (14.00 bis 19.00 Uhr bzw. im Winter 18.00 Uhr) gewährleistet werden kann, um die fachlichen Standards einhalten zu können.

Bei oben genannten Einrichtungen handelt es sich um offene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für die Zielgruppe zwischen 6 und 12 Jahren. Die gesetzliche Grundlage ist im § 13 SGB VIII verortet, und es handelt

sich somit um Pflichtaufgaben einer Kommune.

Ein offenes Angebot in der Kinder- und Jugendhilfe zeichnet sich vor allem durch die Prinzipien der Freiwilligkeit und Niedrigschwelligkeit aus. Anders als bei festen Kursen gibt es hier keine Anmeldungen und auch keine Kosten für die Kinder bzw. Familien. Somit ist ein einfacher Zugang für alle Kinder herkunftsunabhängig gewährleistet. Auf einem Abenteuerspielplatz erfahren Kinder durch das Gestalten mit echten Werkzeugen und Materialien eine tiefe Selbstwirksamkeit und lernen den Umgang mit realen Risiken. Im Gegensatz zu normierten Standardangeboten eines öffentlichen Spielplatzes erleben sie hier echte Mitbestimmung, Teamarbeit und den Stolz auf selbst Erschaffenes. Dabei ermöglichen die sozialpädagogischen Fachkräfte den Kindern einen geschützten Beziehungsraum, in dem Konflikte konstruktiv begleitet, persönliche Krisen aufgefangen und individuelle Erfolge der Kinder sichtbar gemacht werden. Somit leisten Abenteuerspielplätze einen unverzichtbaren Beitrag zur gelebten Demokratiebildung, indem sie Kinder chancengerecht Raum für Konfliktfähigkeit, Selbstwirksamkeit und damit genau die Schlüsselqualifikationen bieten, die eine Gesellschaft dringend benötigt.

Die beiden Abenteuerspielplätze des Stadtjugendamtes befinden sich in den Stadtteilen Büchenbach und Bruck. Bei beiden Stadtteilen handelt es sich um Quartiere mit einem hohen Sozialindex (Ökonomische Situation, familiäre und demografische Struktur, Bildungs- und Kulturhintergrund, Wohn- und Lebensumfeld), und es kann somit von einer hohen sozialen Belastung der Bewohnenden des Stadtteils, vor allem der Kinder, ausgegangen werden. Die Abenteuerspielplätze Brucker Lache und Taubenschlag bestehen seit Jahrzehnten und sind somit fest in diese zwei Stadtteile als Anlaufstelle für Kinder integriert. Diese dienen in diesen Quartieren als verlässlicher Schutz- und Entwicklungsraum für junge Menschen außerhalb des Elternhauses und häufig beengter Wohnsituationen. Die Abenteuerspielplätze sind somit kein optionales Freizeitprogramm für die Kinder, sondern ein unverzichtbarer Anker der sozialen Infrastruktur. Zudem verdeutlichen die medialen und politischen Reaktionen auf die temporäre Schließung des Abenteuerspielplatzes Brucker Lache im Jahr 2025 auch das große öffentliche Interesse und die gesellschaftliche Bedeutung dieses Angebotes (Vorlagennummer: 513/023/2025).

Ein Stelleneinzug von 0,59 VzÄ führt dazu, dass weniger sozialpädagogisches Personal für die zwei Abenteuerspielplätze vorhanden ist. Dies hat zur Folge, dass sich das offene Angebot für sozial benachteiligte Kinder in den beiden Stadtteilen mit hohem Sozialindex Büchenbach und Bruck deutlich reduziert. Konkret würde die geplante Streichung bei dem Abenteuerspielplatz Brucker Lache zu einer Reduzierung der Öffnungszeiten von 4 auf 3 Tagen bedeuten.

Die Folgen für die Kinder sind somit unmittelbar in den Stadtteilen (aber auch drüber hinaus, da auch Kinder aus anderen Stadtteilen diese Abenteuerspielplätze besuchen) spürbar. Jeder Stelleneinzug in einem sozial benachteiligten Quartier kann zu einer direkten Verschärfung der Chancen- und Bildungsungerechtigkeit führen und das Risiko von Jugendkriminalität und sozialer Isolation erhöhen. Kinder in schwierigen Lebenslagen benötigen kontinuierliche Bezugspersonen. Weniger Personal führt somit zu einem Wegfall mühsam aufgebauten Vertrauens. Zudem besteht die Gefahr, dass sich Kinder bei einer reduzierten Öffnungszeit andere Orte suchen und sich der Lebensmittelpunkt dieser Kinder auf die „Straße“ verlagert. Präventiver und niedrigschwelliger Kinderschutz ist somit nicht mehr möglich, und Folgekosten für intensive Jugendhilfemaßnahmen werden steigen.

Aus den genannten fachlichen und gesellschaftlichen Gründen spricht sich das Stadtjugendamt für den Erhalt der momentanen Personalressourcen und gegen den Vollzug des oben genannten KW-Vermerks aus.

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:



nein

Ressourcen
Haushaltsmittel



werden nicht benötigt

Einsparung von Personalkosten in Höhe von 48.500 € jährlich

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
51/515

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/209/2026

Information zu Auswirkungen und Umsetzung der Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	08.10.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Am 22.07.2026 wurde die Gesetzesreform des BayKiBiG vom Bayerischen Landtag beschlossen und am 30.07.2026 im Bayerischen Gesetzblatt veröffentlicht und bekannt gemacht. Das neue Gesetz tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft. Die Finanzierung der Betriebskostenförderung für die Kindertageseinrichtungen wird damit grundlegend reformiert.

Die Betreuungsstrukturen im Freistaat Bayern sind in den letzten Jahren durch veränderte Rahmenbedingungen und enorm gestiegene Bedarfe immer stärker unter Druck geraten. Viele Träger von Kindertageseinrichtungen, sowohl freie als auch kommunale, sowie die Kommunen in der Verpflichtung für das Angebot der Kitaplätze äußerten bereits in den letzten Jahren großen Reformbedarf, um die defizitäre Situation zu verbessern und die frühkindliche Bildung und ortsnahe Betreuung zu sichern. Im November 2025 wurde die Grundsatzentscheidung der bayerischen Landesregierung getroffen, die staatlichen Mittel für das bisherige Bayerische Familiengeld und Krippengeld vollständig in die Betriebskostenförderung für Kindertagesbetreuung und -pflege umzuschichten.

Das BayKiBiG regelt seit rund 20 Jahren, seit der Einführung im Jahr 2005, wie der Freistaat die Kinderbetreuung fördert. Dabei gilt das Prinzip der kindbezogenen Förderung: Die Unterstützung richtet sich nach den Bedürfnissen der einzelnen Kinder, zum Beispiel bei besonderem Förderbedarf, Betreuungsdauer oder Sprachförderung. Gleichzeitig hat sich die Kinderbetreuung in Bayern stark verändert. Heute gibt es in Bayern rund 11.000 Kindertageseinrichtungen, in denen etwa 645.000 Kinder betreut werden. Die Kinder bleiben oft länger in der Betreuung, und die Zahl der Beschäftigten hat sich seit 2010 mehr als verdoppelt. Auch Themen wie Sprachliche Bildung und Förderung sowie Inklusion spielen heute eine deutlich größere Rolle. Inzwischen hat mehr als jedes vierte Kind in einer Kita einen besonderen Förderbedarf.

In der Stadt Erlangen standen im Jahr 2005 insgesamt 4503 Plätze in der Kinderbetreuung von Krippe über Kindergarten bis Hort zur Verfügung, im Jahr 2026 standen insgesamt in 103 Einrichtungen 6980 Plätze laut Betriebserlaubnis zur Verfügung. Die deutlichste Steigerung gab es bei den Krippenplätzen von 327 auf 1439 Plätze (+1112 Plätze).

Mit der BayKiBiG-Reform wird das Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) des Bundes aus dem Jahr 2025 landesrechtlich umgesetzt. Das KiQuTG löste das sogenannte „Gute Kita-

Gesetz“ von 2019 ab, mit dem landesrechtlich ab 2020 der Leitungs- und Personalbonus sowie der Elternbeitragszuschuss im Kindergarten eingeführt wurden. Mit dem KiQuTG unterstützte der Bund die Länder bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Das KiQuTG fokussiert diejenigen Handlungsfelder, die für die Qualität frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung besonders wichtig sind und in denen perspektivisch bundesweite Qualitätsstandards angestrebt werden.

Zwei Handlungsfelder sind verpflichtend: Die Gewinnung und Sicherung von Fachkräften - denn Qualitätsentwicklung gelingt nur mit qualifizierten Fachkräften - und die sprachliche Bildung - denn Sprache ist der Grundstein für Bildung und Teilhabe. Die weiteren Handlungsfelder "Kindgerechte Räume", "Steuerung im System" und "Inhaltliche Herausforderungen" sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen sind nicht mehr Teil des KiQuTG.

Die Reform des BayKiBiG verfolgt dahingehend zwei wesentliche Ziele. Es erfolgt eine massive einseitige Erhöhung des staatlichen Anteils der Betriebskostenförderung, wodurch die Kommunen und Träger in die Lage versetzt werden sollen, eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung verlässlich und insbesondere zu sozialverträglichen Elternbeiträgen anzubieten. Gleichzeitig sollen die Änderungen zu einer umfangreichen Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung führen.

Wesentliche Eckpunkte der BayKiBiG-Reform stellen sich wie folgt dar:

Erhöhung des Qualitätsbonus

Mit den Erhöhungen im Qualitätsbonus wurde die staatliche Betriebskostenförderung bereits in diesem Jahr nach geltender Rechtslage einseitig durch den Freistaat Bayern erhöht. Daraus ergibt sich durch die erhöhte Betriebskostenförderung eine deutliche Verbesserung der Refinanzierung des Kita-Betriebes (Erhöhung um mehr als 10 Prozent) und weitere Erhöhungen folgen ab 2027.

Zusätzlich zur Umschichtung von Nebenförderungen (Beitragszuschuss, U3-Bundesmittel, erhöhter Buchungszeitfaktor) fließen die aus dem Bayerischen Familien- und Krippengeld freiwerdenden Mittel über schrittweise Erhöhungen des Qualitätsbonus in die Betriebskostenförderung.

Einführung einer Teamkräftepauschale

Die gesetzliche Teamkräftepauschale als zusätzliche Personalkostenförderung ersetzt bisherige Förderrichtlinien und ihre bürokratischen Antragsverfahren. Zusätzliches Personal wurde bisher über den sogenannten „Personalbonus“ oder Assistenzkraftförderung und weitere Sonderprogramme gefördert mit jährlicher Antragsstellung und Nachweispflicht, die nun vereinfacht und entbürokratisiert werden. Dies stellt sowohl für Träger als auch für die Verwaltung der Kommune eine Entlastung dar. Über die Platzpauschale wird der Einsatz aller nicht-pädagogischen Kräfte zur Unterstützung und Entlastung des pädagogischen Personals gefördert – erstmalig in allen Einrichtungsformen von Krippe bis Hort. Gefördert werden können beispielsweise Hauswirtschaftskräfte, Hausmeistertätigkeiten oder Verwaltungskräfte, die sowohl Kita-Leitungen als auch Fachkräfte entlasten, die damit ihre Aufgaben zur Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder angemessen wahrnehmen können.

Einführung einer Funktionsstellenpauschale

Zur Entbürokratisierung, zur Verstetigung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB) und zur Stärkung der sprachlichen und digitalen Bildung stellt der Freistaat Bayern den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Pauschalbetrag zur Verfügung.

Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Anzahl der Kindertageseinrichtungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Mit diesen Mitteln kann das Stadtjugendamt entweder eigene Stellen für

- Qualitätsbegleitungen für sprachliche Bildung (vormals Sprach-Fachberatungen),
- Qualitätsbegleitungen für digitale Bildung (vormals kita.digital.coaches) und
- Pädagogische Qualitätsbegleitungen (PQB)

schaffen oder Kooperationspartner, etwa die Freie Wohlfahrtspflege, beauftragen, entsprechende

Angebote in der Region zu erbringen. Es liegen dazu bereits Interessensbekundungen im Stadtjugendamt vor.

Die konzeptionellen Grundlagen entwickelt eine Steuerungsgruppe des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales. Mitglieder sind Vertretungen der Kommunalen Spitzenverbände, der Trägerverbände der Freien Wohlfahrtspflege, eine Vertretung der Regierungen sowie dem JFF – Institut für Medienpädagogik und dem Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz.

Zur Umsetzung der Fördermittel der Funktionsstellenpauschale folgen noch weitere ausführliche Informationen und Richtlinien vom Staatsministerium. Die Ausgestaltung in Erlangen ist gemeinsam mit den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen zu diskutieren und wird in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII der Kita-Träger erfolgen. Weitere Festlegungen zur Umsetzung folgen daraus und werden in die Gremien eingebracht.

Einführung einer Kindertagespflegepauschale

Die Kindertagespflege wird grundsätzlich in die kommunale Zuständigkeit übertragen. Im Rahmen einer umfassenden Deregulierung wird auf landesrechtliche Regelungen zur Kindertagespflege verzichtet. Es gelten bundeseinheitlich die Vorgaben nach dem SGB VIII. Der Freistaat Bayern fördert die originär zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe künftig über eine dynamisierte Kindertagespflegepauschale, welche anhand der Anzahl der tätigen Kindertagespflegepersonen berechnet wird. Die Vergütung der Kindertagespflegepersonen bleibt wie bisher Aufgabe und Verantwortung des Stadtjugendamts als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In der Stadt Erlangen sind 28 Tagespflegepersonen tätig, die insgesamt 113 Kinder betreuen (Stand Juli 2026).

Das bisherige Mittelvolumen bleibt vollständig erhalten (einschließlich der Mittel für die bisherige Sonderförderung der Großtagespflege). Für die Stadt Erlangen bedeutet die Einführung der Kindertagespflegepauschale bei Zugrundelegung der aktuellen Kennzahlen den Erhalt einer erhöhten Förderung.

Auswirkungen der Gesetzesreform auf die Elternbeiträge

Die Frage der Elternbeiträge, insbesondere in Bezug auf den staatlichen bisherigen Elternbeitragszuschuss im Kindergartenalter von 100 € seit der Einführung im Jahr 2020, wurde und wird vielfach diskutiert und war bereits Gegenstand der Beratungen und gemeinsamen Diskussion in der Arbeitsgemeinschaft der Kita-Träger.

Der Elternbeitragszuschuss wird als gesetzliche Leistung zum 01.01.2027 als extra ausgewiesene Förderkomponente abgeschafft. Die Mittel dafür bleiben dem Kita-System jedoch in voller Höhe erhalten und fließen in die staatliche Betriebskostenförderung der Kindertageseinrichtungen. Die Elternbeiträge bleiben weiterhin ein fester Bestandteil zur Finanzierung des Kita-Systems. Durch die zusätzlichen Mittel der BayKiBiG-Reform wird das defizitäre Kita-System erheblich entlastet und werden die umgeschichteten Mittel, auch des Elternbeitragszuschusses, für die Stabilisierung des Kita-Betriebs und die Sicherung der Qualität der Einrichtungen benötigt.

Im Tagesordnungspunkt zur Vorlage 516/011/2026 wird dazu näher berichtet.

Bewertung der BayKiBiG-Reform

Insgesamt ist die Reform des BayKiBiG für die Stadt Erlangen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und als Trägerin von Kindertageseinrichtungen positiv zu bewerten. Einzelne Aspekte sind je nach Träger- und Einrichtungsstrukturen differenziert in der Bewertung differenziert zu betrachten.

Die einseitige Erhöhung der Betriebskostenförderung durch den Freistaat Bayern stabilisiert die kommunalen Ausgaben der Betriebskostenförderung. Die Gesetzesreform leistet einen unentbehrlichen Beitrag, die strukturelle Schieflage der Finanzierung der Kindertagesbetreuung zu lindern. Trotz der deutlichen Mehreinnahmen durch die umgeschichteten Mittel des Freistaats ist die Kita-Finanzierung nicht gelöst und müssen weitere Mittel der Träger, u.a. durch die Elternbeiträge aufgewendet werden. Die Frage, ob die Elternbeiträge durch die Reform stabil gehalten werden können, wurde in der politischen Debatte kontrovers diskutiert. Der Bayerische Städtetag hat in der Reformdebatte von Beginn an klargestellt, dass Erhöhungen von Elternbeiträgen auch künftig notwendig sein können, da das Kitasystem nach wie

vor insgesamt defizitär bleibt. Die zusätzlichen staatlichen Leistungen müssen auch künftig mit der Kostenentwicklung Schritt halten, weshalb die bayerischen Kommunen und Trägerverbände eine Dynamisierung des Qualitätsbonus ab 2030 einfordern.

Je nach Träger- und Einrichtungsstruktur wird die Reform unterschiedlich bewertet.

Für das Stadtjugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedeutet die Gesetzesreform neben der veränderten Förderpraxis neue und weitere Handlungsfelder, insbesondere der Bereich der Funktionsstellenpauschale als auch die Kindertagespflege in alleiniger kommunaler Verantwortung. Die Umsetzung der einzelnen Reformbereiche wird im Stadtjugendamt von einer internen Steuerungsgruppe koordiniert, die die weiteren Umsetzungsschritte gemeinsam mit den freien Kita-Trägern begleitet.

Auf Bundesebene stehen bereits die nächsten Reformbestrebungen in der Bundesgesetzgebung mit der Weiterentwicklung des KiQuTG zum KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetz (SCQEG) an, das am 02.09.2026 vom Bundeskabinett beschlossen wurde und nun in das Gesetzgebungsverfahren eingeht.

Für die Eltern und Familien stellt die Umschichtung der Landesmittel mit der Abschaffung des Krippen- und Familiengeldes für die Stabilisierung der Kindertageseinrichtungen einen Einschnitt dar. Die finanziellen Belastungen von Familien steigen. Deshalb ist für die Kinder, Eltern und Familien umso wichtiger, dass das System der Kindertagesbetreuung stabilisiert wird und eine Verlässlichkeit bei einem Kitaplatz mit einer guten qualitätsvollen Bildung und Erziehung der Kinder erlebt wird.

Aus Sicht des Stadtjugendamtes ist die kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualitätsmaßnahmen in der Kindertagesbetreuung auf gesetzlicher Basis notwendig, um in den Kindertageseinrichtungen eine verlässliche und gute Bildung und Erziehung, Sicherung von Teilhabe und Bildungsgerechtigkeit für Kinder gewährleisten zu können. Zum Erhalt der Vielfalt in der Trägerlandschaft tragen die zusätzlichen Landesmittel der Betriebskostenförderung entscheidend bei.

Für die Träger, Leitungen und Mitarbeitenden von Kindertageseinrichtungen werden durch Gesetzesinitiativen weitere Veränderungen und Anpassungen im Kita-System in den nächsten Jahren folgen. Die notwendige fachliche Begleitung und Unterstützung durch das Stadtjugendamt bedeutet auch künftig weitere Aufgabenfelder und Herausforderungen für alle Träger und das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der Kindertagesbetreuung.

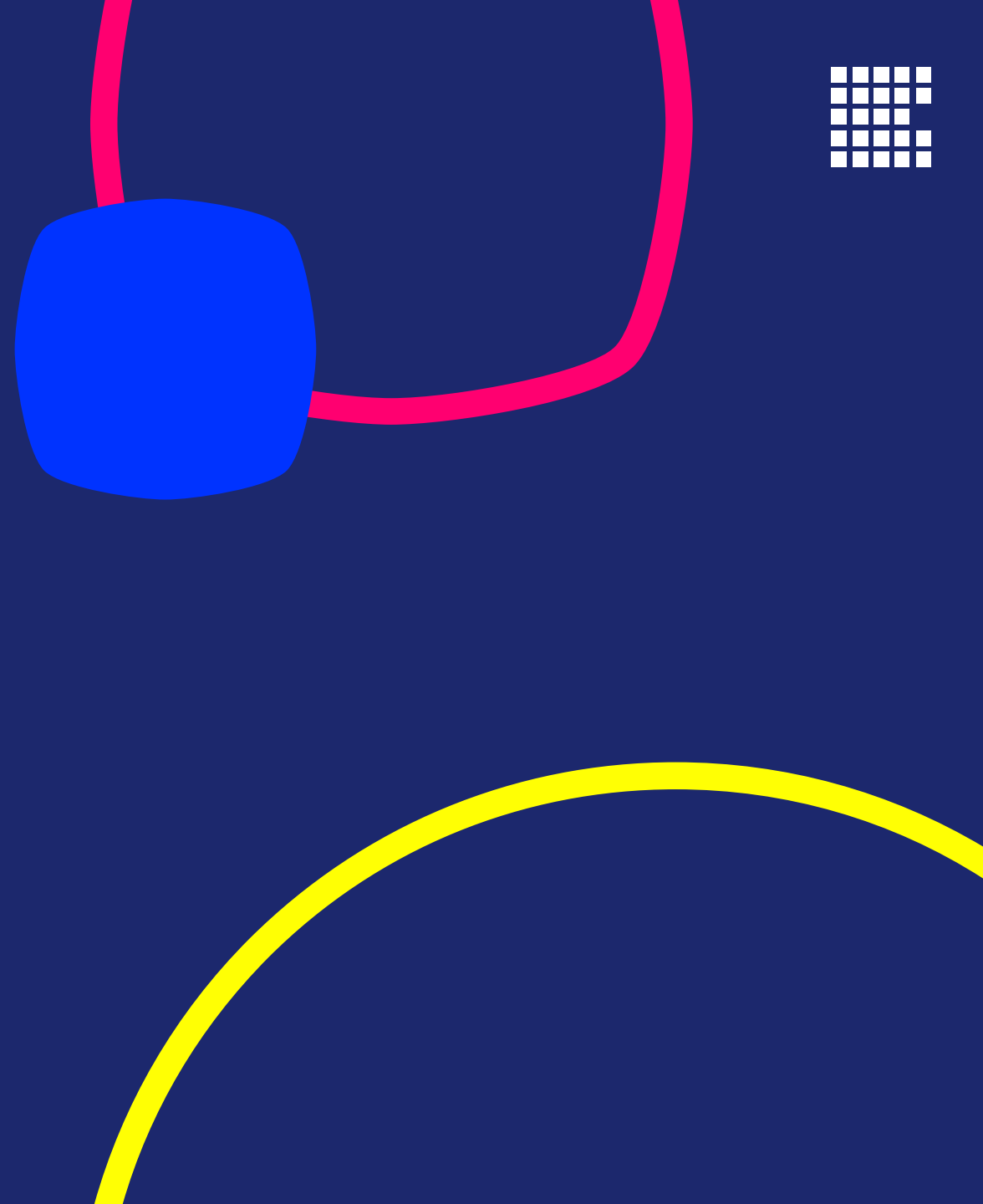
Anlage: Präsentation

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

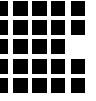
Ö 5

Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes beschlossen am 22.07.2026 In Kraft treten ab 01.01.2027



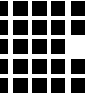
BayKiBiG Reform

Grundlagen und Hintergrund



- **KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG)**
- Gute Kinderbetreuung wird vor Ort gestaltet. Darum entscheiden die Länder, in welche Handlungsfelder sie investieren und welche konkreten Maßnahmen sie ergreifen. Mit der Weiterentwicklung des KiTa-Qualitätsgesetzes zum 1. Januar 2025 fokussiert das Gesetz künftig diejenigen Handlungsfelder, die für die Qualität frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung besonders wichtig sind und in denen perspektivisch bundesweite Qualitätsstandards angestrebt werden:
 - Bedarfsgerechtes Angebot
 - Fachkraft-Kind-Schlüssel
 - **Gewinnung und Sicherung von qualifizierten Fachkräften**
 - Starke Leitung
 - Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
 - **Sprachliche Bildung**
 - Stärkung der Kindertagespflege

BayKiBiG Reform



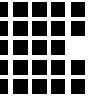
Grundlagen und Hintergrund

KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG)

Zwei Handlungsfelder sind künftig für jedes Land verpflichtend:

- die Gewinnung und Sicherung von Fachkräften - denn Qualitätsentwicklung gelingt nur mit qualifizierten Fachkräften
- die sprachliche Bildung - denn Sprache ist der Grundstein für Bildung und Teilhabe.
- Die weiteren Handlungsfelder "Kindgerechte Räume", "Steuerung im System" und "Inhaltliche Herausforderungen" sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen sind künftig nicht mehr Teil des KiTa-Qualitätsgesetzes.
- Ziel des KiQuTG ist es unter anderem, auf die Verbesserung der Teilhabe an Kindertagesbetreuungsangeboten und die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet hinzuwirken.

BayKiBiG Reform



Grundlagen und Hintergrund (Quelle: StMAS)

Das BayKiBiG basiert seit rund 20 Jahren auf dem Prinzip der kindbezogenen Förderung. Dabei richtet sich die staatliche Förderung nach den einzelnen Kindern und ihren jeweiligen Bedarfen, beispielsweise:

- besondere Förderbedarfe,
- flexible Betreuungszeiten,
- Sprachförderung.

Nach Einschätzung der Staatsregierung hat sich dieses System grundsätzlich bewährt und soll deshalb beibehalten werden.

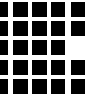
Gleichzeitig haben sich die Rahmenbedingungen deutlich verändert:

- In Bayern gibt es mittlerweile rund 11.000 Kindertageseinrichtungen.
- Etwa 645.000 Kinder werden täglich betreut.
- Die Betreuungszeiten haben sich verlängert.
- Die Zahl der Beschäftigten hat sich seit 2010 mehr als verdoppelt.
- Themen wie Sprachförderung, Integration und Inklusion haben erheblich an Bedeutung gewonnen.

Über 25 Prozent der Kinder in Kitas haben inzwischen einen besonderen Förder- oder Inklusionsbedarf.

BayKiBiG Reform

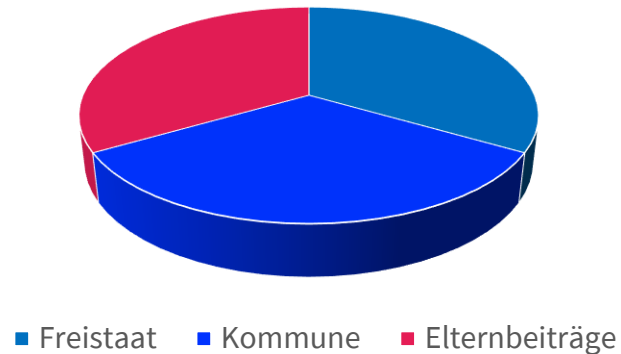
Grundlagen und Hintergrund



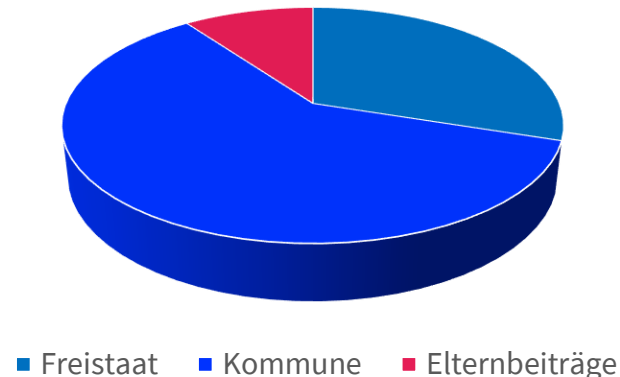
Kritik an der bisherigen Kita-Finanzierung:

- Ursprüngliche Idee Kita-Finanzierung zu je ein Drittel von Freistaat, Kommune und Elternbeiträgen
- Schieflage laut dem Bay. Städtetag – Anteil der Elternbeiträge bei max. 12%, Freistaat ca. 30% und Kommunen tragen ca. 60 % -
- Neue Kita-Finanzierung mit Erhöhung Landesanteil um bis zu 25%

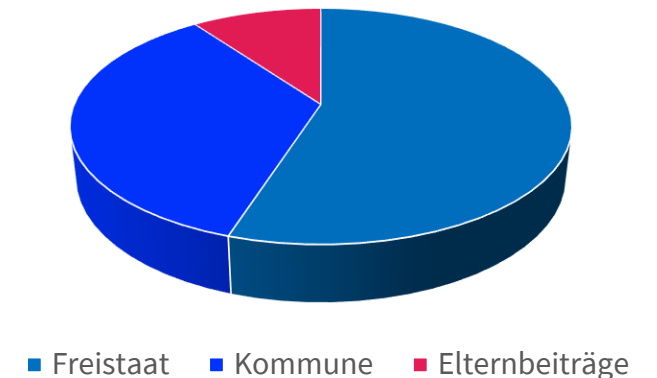
Kita-Finanzierung Bayern ursprünglich
gedacht je ein Drittel



Kita-Finanzierung Bayern bisher

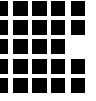


Zukünftige Kita-Finanzierung



Darstellung wurde zur Anschaulichkeit stark vereinfacht

Informationen StMAS vom März und April



Ziele der Reform

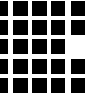


1. Massive Erhöhung der staatlichen Betriebskostenförderung

- ✓ Einseitige Erhöhung um 25% im Endausbau (2029)
- ✓ 10-fache Steigerung des Qualitätsbonus
- ✓ Neue Personalkostenförderung für Teamkräfte
- Dadurch: Vollständige Umschichtung aller freiwerdenden Mittel zur langfristigen Sicherung der Qualität und Stabilisierung der Elternbeiträge

2. Umfassende Deregulierung, Verwaltungsvereinfachung, Entbürokratisierung, die auch Planungssicherheit schafft

- ✓ Teamkräftepauschale: Gesetzliche Verstetigung der Richtlinien „Personalbonus“ und „TP 2000“; Entfall von jährlich 10.000 Antrags-, Bewilligungs- und Prüfverfahren
- ✓ Nebenförderungen zurück in Förderformel und Vereinfachung der Basiswertberechnung
- ✓ Verzicht auf landesrechtliche Vorgaben in der Kindertagespflege; stattdessen unkonditionierte Kindertagespflegepauschale und Verantwortung bei originär zuständigen TÖffJH
- ✓ Gesetzliche Verstetigung PQB, Sprachkitas und Digitalisierungscoaches durch neue Funktionsstellenpauschale
- ✓ Gesetzliche Verstetigung der Modellprojekte Mini-Kita und Erweiterte Großtagespflege; Keine Modellverträge mehr
- ✓ Keine unterjährigen Korrekturen bei Gewichtungsfaktoren (insb. 4,5 und 2,0)



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Überblick neue Förderstruktur

1. Staatliche Betriebskostenförderung an Kommunen und Träger

bestehend aus

❖ Kindbezogener Förderung

→ Erhöhung des Qualitätsbonus (inkl. Integration Beitragszuschuss, U3-Ausbaufaktor und erhöhter BZF U3)

❖ Teamkräftepauschale

→ Verstetigung Personalbonus und Assistenzkraftförderung

❖ Umschichtung Mittel Familienleistungen in beide Säulen

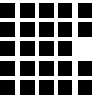
2. Refinanzierung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch

❖ Kindertagespflegepauschale

❖ Funktionsstellenpauschale

→ Bündelung PQB, Sprach-Kitas, Digitalisierungscoaches

Kindertagespflege – Grundsatzentscheidung, die KTP ausschließlich in kommunale Verantwortung zu geben

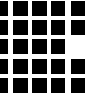


Kindertagespflegepauschale



- Refinanzierung der Kindertagespflege zukünftig als Pauschale pro Tagespflegeperson **an die nach SGB VIII zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** (Art. 16 Abs. 3 BayKiBiG, § 23 AVBayKiBiG).
- Verwendung/Verteilung der Mittel obliegt TÖffJH in **eigener Verantwortung** je nach **individuellem Bedarf** vor Ort (z.B. für Tagespflegeentgelte und Sachkostenzuschüsse, Fortbildungsangebote, Ausstattungsförderung, Ersatzbetreuung).
- Kein Förderverhältnis mehr zwischen Freistaat und einzelner Kommune.
- Für staatliche Refinanzierung der TÖffJH keine Unterscheidung zwischen „Individual-“ und Großtagespflege. Förderung der Großtagespflege kann bei entsprechender Vereinbarung vor Ort unverändert fortgeführt werden.

„Um die Eigenverantwortung auf kommunaler Ebene zu stärken, verzichtet der Freistaat Bayern auf Vorgaben im Bereich der Kindertagespflege...“



Funktionsstellenpauschale

- Entfallen der richtlinienbasierten Förderungen der Sprach-Kitas, der Digitalisierungscoaches und der Pädagogischen Qualitätsbegleitung.
 - Neu: Funktionsstellenpauschale von **Freistaat an Träger der öffentlichen Jugendhilfe** (Art. 16 Abs. 3 BayKiBiG, § 24 AVBayKiBiG).
 - Pauschalbetrag pro Kindertageseinrichtung laut KJH-Statistik jährlich vom StMAS einmalig bekanntgemacht (keine Vorläufigkeit).
 - Antragstellung ab Bekanntmachung der Werte bis spätestens 30. September des betreffenden Bewilligungsjahres möglich.
 - Auszahlung als Einmalzahlung (§ 25 Abs. 3 AVBayKiBiG).
 - Keine Endabrechnung erforderlich.
-
- Entscheidung Verwendung der Mittel unter Einbezug vorhandener Gremien und Berücksichtigung der Angebote der freien Wohlfahrtspflege
 - Weiterreichung der Mittel an Träger & Verbände im Gesetz verankert sowie Begleitung durch IFP
 - **Steuerungsverantwortung für die Funktionsstellenpauschale bei Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

Funktionsstellenpauschale

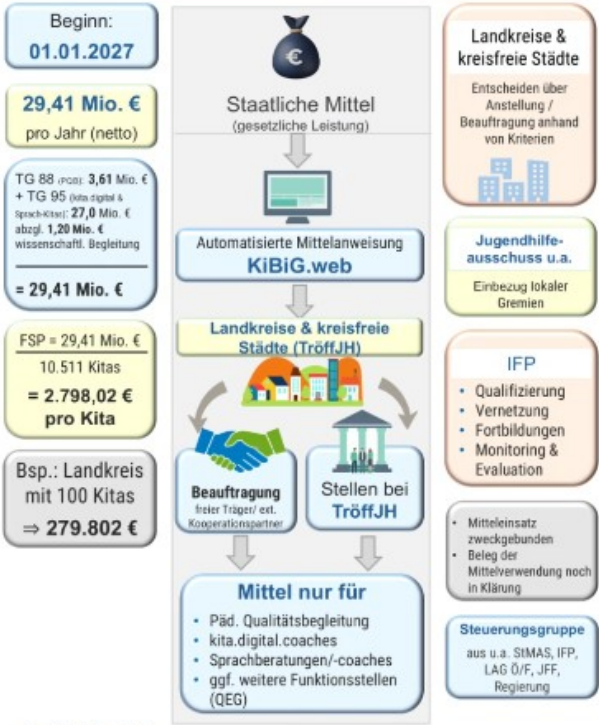


Eckpunkte der FSP

Funktionsstellenpauschale

Wichtige Infos & Zuständigkeiten

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

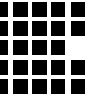


PQB-Anstellungsträgertreffen 24.06.2026

Stand: 22. Juni 2026

6

Umgang mit Kita-Gebühren



Bisheriger Elternbeitragszuschuss des Freistaats für Kindergartenbesuch - 100 € Elternbeitragsreduzierung

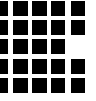
- Zweckgebunden für Kindergarten
- Keine Einnahme für Träger, Durchlaufposten zur Reduzierung der Kindergarten-Elternbeiträge

Neu ab 2027:

Bisheriger Elternbeitragszuschuss wird Bestandteil der grundsätzlichen Kita-Förderung

- Keine Zweckbindung mehr für Kindergarten-Bereich
- Im Rahmen der Förderung Einnahme für den Träger für alle Bereiche – Krippe, Kindergarten, Hort
- Ziel der Förderung Qualitätsmaßnahmen für Kitas – Mittelverwendung i. S. d. KiQuTG
- Trägerentscheidung über Kalkulation der Kita-Gebühren für alle Altersstufen Krippe bis Hort

Betriebskostenförderung bisher und ab 2027



Vergleich von Muster-Beispielen – ungefähre Werte als Anhaltspunkt – zur Veranschaulichung

Muster-Beispiel zur Anschauung je eine Einrichtung Kindergarten und Hort mit unterschiedlichen Platzzahlen – Auswirkungen der geänderten Förderung bei Qualitätsbonus und Teamkräfteförderung im Vergleich zur aktuellen Förderung

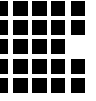
(Bitte beachten: Angaben nur als Beispielwerte zur Anschaulichkeit für Vergleich der Förderung bei zwei Einrichtungen! Es sind keine Rückschlüsse auf alle Einrichtungen oder Verallgemeinerungen daraus abzuleiten!)

Beispiel Kindergarten (Mustereinrichtung; Werte gerundet):

Qualitätsbonus bis 2026:	23.800 €	Qualitätsbonus ab 2027:	59900 €	(+36.100 €)
Personalbonus/Assistenzkraft bis 2026:	43.300 €	Teamkräfteförderung ab 2027:	24.000 €	(-19.300 €)

Beispiel Hort (Mustereinrichtung, Werte gerundet)

Qualitätsbonus bis 2026:	27980 €	Qualitätsbonus ab 2027:	72390 €	(+ 44.410 €)
Personalbonus/Assistenzkraft bis 2026:	0 €	Teamkräfteförderung ab 2027:	30.000 €	(+30.000 €)



Umsetzung der Reform – weitere Schritte

- **Funktionsstellenpauschale**

PQB, Qualitätsbegleitung Sprache, Qualitätsbegleitung Digitalcoach

→ Beratung in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Kita am 26.10.2026 und Einbringung in den Jugendhilfeausschuss

- **Kindertagespflegepauschale**

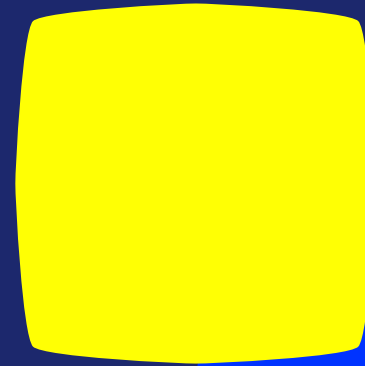
→ Umsetzung bei Änderungen in den Rahmenbedingungen der Kindertagespflege folgen zum nächsten Jugendhilfeausschuss

- **Umgang mit bisherigem Elternbeitragszuschuss**

→ Verweis auf Vorlage Nummer 516/011/2026 zum Umgang mit Kita-Gebühren und Änderung der Gebührensatzung zum nächsten Jugendhilfeausschuss



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/ 516

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
516/011/2026

Reform des BayKiBiG: Wegfall Elternbeitragszuschuss bei der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	08.10.2026	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.10.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.10.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat beschließt, den Wegfall des Elternbeitragszuschusses nicht durch eine neue freiwillige Leistung zu kompensieren und in den städtischen Kindertageseinrichtungen entsprechend den regulären Elternbeitrag nach der Gebührensatzung zu erheben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Am 22.07.2026 wurde die Gesetzesreform des BayKiBiG vom Bayerischen Landtag beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Eine ausführliche Darstellung der Reform ist in der Vorlage 51/209/2026, Information zu Auswirkungen und Umsetzung der Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, zu finden.

Im Folgenden werden die Konsequenzen der Reform für den Elternbeitragszuschuss (für Kindergartenkinder) erläutert.

Gesetzlicher Hintergrund:

Die Finanzierung der Betriebskostenförderung für die Kindertageseinrichtungen wird durch die Reform grundlegend verändert. Die einseitige Anhebung des staatlichen Anteils der Betriebskostenförderung wird durch eine Umschichtung der Mittel aus dem bayerischen Krippen- und Familiengeld, sowie des Elternbeitragszuschusses für Kindergartenkinder erreicht. Die Mittel werden weiterhin an die Träger zur Finanzierung und zum Qualitätserhalt der Kitas im Rahmen der BayKiBiG-Förderung neben weiteren Fördererhöhungen ausbezahlt.

Mit der BayKiBiG-Reform wird das Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) des Bundes aus dem Jahr 2025 landesrechtlich umgesetzt. Das KiQuTG löst das sogenannte „Gute Kita-Gesetz“ von 2019 ab, mit dem landesrechtlich ab 2020 unter anderem der Elternbeitragszuschuss im Kindergarten eingeführt wurde (ab 2023 als KiTa-Qualitätsgesetz fortgeführt und weiterentwickelt). Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz unterstützte der Bund die Länder bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Das KiQuTG fokussiert diejenigen Handlungsfelder, die für die Qualität frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung besonders wichtig

sind und in denen perspektivisch bundesweite Qualitätsstandards angestrebt werden. Zwei Handlungsfelder sind verpflichtend: Die Gewinnung und Sicherung von Fachkräften und die sprachliche Bildung. Die weiteren Handlungsfelder "Kindgerechte Räume", "Steuerung im System" und "Inhaltliche Herausforderungen" sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen sind nicht mehr Teil des KiQuTG.

Auf Bundesebene stehen bereits die nächsten Reformbestrebungen in der Bundesgesetzgebung mit der Weiterentwicklung des KiQuTG zum KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetz (SCQEG) an, dass am 02.09.2026 vom Bundeskabinett beschlossen wurde und in das Gesetzgebungsverfahren geht.

In Bayern wird der Elternbeitragszuschuss für den Kindergarten nach dem Gute-Kita-Gesetz bisher an die Kommunen ausbezahlt und entsprechend den Kinderzahlen auch an die freien Träger weitergegeben. Dieser Elternbeitragszuschuss wurde bzw. wird noch bis Ende 2026 auf den von den jeweiligen Trägern für ihre Einrichtungen festgesetzten Elternbeitrag angerechnet. Diese Entlastung erfolgte pauschal, unabhängig von der Buchungszeit und vom elterlichen Einkommen. Letzteres wurde von Beginn an am Elternbeitragszuschuss kritisiert. Nicht nur blieb das potenzielle finanzielle Leistungsvermögen der Eltern unberücksichtigt, der Elternbeitragszuschuss bevorzugt auch Kindergartenkinder vor Krippen- und Hortkindern.

Mit Wirkung zum 01.01.2027 wird die Zahlung des Elternbeitragszuschusses von 100 € je Kind an den Träger, der direkt an die Eltern von Kindergartenkindern weitergegeben wurde, abgeschafft. Dies betrifft ca. 700 Kinder in städtischen und ca. 2.800 Kinder in Einrichtungen der freien Träger. In der AG78 Kita wurde von den freien Trägern bereits signalisiert, den Wegfall des Elternbeitragszuschusses an die Eltern weiterzureichen und die Gebühren für Kindergartenkinder dementsprechend anzuheben bzw. die reguläre Gebühr ohne Abzug des Zuschusses zu berechnen. Im Sinne der Intention des Bundesgesetzes sieht das Stadtjugendamt das Vorgehen der freien Träger als angemessen an.

Einordnung und Positionierung Stadtjugendamt der Stadt Erlangen zum Verfahren in Einrichtungen in eigener Trägerschaft:

Zielsetzung des Bundes mit dem KiTa-Qualitätsgesetz war vor allem eine Förderung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität. Diese Investition in Qualität wurde bisher durch Eigenleistung der Stadt Erlangen unter anderem durch verbesserten Personalschlüssel sowie Investitionen in Fort- und Bildungsmaßnahmen vorgehalten. Diese Eigenleistung wird nun durch die Umschichtung künftig refinanziert. Durch die Umschichtung des Elternbeitragszuschusses in städtischen Kindertageseinrichtungen werden Mehreinnahmen i.H.v. ca. 720.000 Euro zu erwarten sein. Die Hochrechnung berücksichtigt bereits die Mehraufwendungen für gebührenbefreite Kinder (Gesamtmeheinnahmen ca. 840.000 Euro – Mehraufwendungen für Gebührenbefreiung für ca. 100 Kinder ca. 120.000 Euro = 720.000 Euro).

Eine Übernahme der Gebühren bzw. Elternbeiträge (sowohl in städtischen als auch in Einrichtungen in freier Trägerschaft) nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist weiterhin möglich und deckt auch eine Erhöhung durch den Wegfall des Elternbeitragszuschusses ab. Anhand der aktuellen Übernahmezahlen in Einrichtungen freier Träger (ca. 350 gebührenbefreite Kinder) ist mit Mehrausgaben in Höhe von ca. 420.000 Euro zu rechnen.

Die Mehreinnahmen durch die Umschichtung der bisherigen Fördermittel kommen allen Betreuungsbereichen von Krippe bis Hort zugute und werden für die Sicherung der Qualitätsmaßnahmen, die bisher die Stadt Erlangen aus Eigenmitteln finanziert hat, im Sinne des Gesetzgebers verwendet.

Eine Aufrechterhaltung des Elternbeitragszuschusses, sowohl in der bisherigen Höhe als auch anteilig, wäre eine freiwillige Leistung der Stadt Erlangen, da die gesetzliche Grundlage der bisherigen Finanzierung weggefallen ist. Dies ist unter den Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung Art. 69 GO nicht möglich.

Falls die Stadt Erlangen den Wegfall des Elternbeitragszuschusses für die städtischen

Kindertageseinrichtungen als freiwillige Leistung kompensieren wollte, würde das einen Verzicht auf Mehreinnahmen bedeuten.

Gleichwohl wird die finanzielle Belastung für Kindergartenplätze, die durch den Wegfall des Elternbeitragszuschusses entstehen, im Kontext der bereits vollzogenen Gebührenerhöhungen im Jahr 2025 und 2026 gesehen.

Die Gebühren für Kinderkrippen, Lernstuben und Kinderhorte sowie die Verpflegungsgebühren bleiben unverändert. Die künftigen Gebühren ab 01.01.2027 ohne Abzug eines Zuschusses stellen im gesamtstädtischen Vergleich der trägerübergreifenden Kita-Gebühren einen angemessenen Beitrag dar.

Eine erneute Überarbeitung der städtischen Gebührensatzung für alle Betreuungsformen – Krippe, Spielstube, Kindergarten, Lernstube, Hort – ist für das Jahr 2027 geplant.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt

- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/51

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/199/2026

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 037/2026 vom 27.05.2026; Antrag zur Neuregelung der Kita-Förderung und deren Folgen für Eltern und Träger in Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	08.10.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 037/2026 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Antrag werden Fragen zur Neuregelung der Kita-Förderung und deren Folgen für Eltern und Träger in Erlangen gestellt. Es ist gesetzlicher Auftrag und Anliegen aller freien Träger und des Stadtjugendamtes eine gute und verlässliche Kinderbetreuung in Erlangen sicherzustellen. Dies geschieht in einem intensivierte Austausch der Träger in der AG78 Kindertagesbetreuung und im Strategieprozess „Weichen stellen für die Zukunft der Kindertagesbetreuung“.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zu Frage 1: Einschätzung des Risikos einer steigenden monatlichen Belastung für Familien

Mit der am 22.07.2026 beschlossenen Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) entfällt zum 01.01.2027 der bisherige staatliche Elternbeitragszuschuss in Höhe von 100 Euro monatlich. An dessen Stelle tritt eine veränderte Förderstruktur, bei der staatliche Mittel unmittelbar den Trägern der Kindertageseinrichtungen zufließen.

Ob und in welchem Umfang sich hieraus eine höhere finanzielle Belastung für Eltern ergibt, hängt davon ab, ob die den Trägern zur Verfügung gestellten Fördermittel ausreichen, um die bisherige Entlastungswirkung aufrechtzuerhalten.

Insoweit besteht die Möglichkeit, dass Elternbeiträge angepasst werden müssen oder der bisher gewährte Beitragsnachlass entfällt. Nach Aussage der Trägervvertretungen in der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft mit dem Stadtjugendamt wird in den meisten Fällen davon auszugehen sein, dass der Elternbeitragszuschuss nicht durch die Träger kompensiert werden kann. Für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird auf die Vorlage 516/011/2026 verwiesen.

In Erlangen besuchen derzeit rund 3.500 Kinder (Stand Dez. 2025) einen Kindergarten. Sofern die Träger den Wegfall der bisherigen Entlastung ganz oder teilweise an die Eltern weitergeben müssen, wären alle Familien von einer höheren monatlichen finanziellen Belastung betroffen, deren Einkommen

oberhalb der Grenzen für einkommensabhängige Unterstützungsleistungen liegt und die die zusätzlichen Kosten vollständig selbst tragen müssen. Für einkommensschwächere Familien bestehen weiterhin Möglichkeiten der Kostenübernahme bzw. Bezuschussung nach den einschlägigen sozialrechtlichen Vorschriften. Die konkrete Höhe der Mehrbelastung wird jedoch von den jeweiligen Beitragssatzungen der einzelnen Träger abhängen und kann daher stadtweit nicht einheitlich beziffert werden. Eine belastbare Quantifizierung der tatsächlichen Mehrbelastung ist erst möglich, wenn die Träger ihre Beitragskalkulationen für das Kindergartenjahr 2027/2028 abgeschlossen haben. Die Auswirkungen der Gesetzesänderung auch auf die Elternbeiträge werden in der AG 78 Kindertagesbetreuung auch im kommenden Jahr diskutiert.

Zu Frage 2: Sicherstellung bedarfsgerechter Versorgungsstruktur und Trägerlandschaft

In der Gesetzesreform des BayKiBiG wird die Betriebskostenförderung neu geregelt. Hierbei erhöht sich der staatliche Finanzierungsanteil an der Förderung der Kindertagesbetreuung deutlich, wodurch der kommunale Anteil der Betriebskostenförderung an freie Träger stabil bleiben kann.

Dadurch wird die defizitäre Kita-Finanzierung der freien und kommunalen Träger nicht grundlegend gelöst, jedoch verbessert und stabilisiert.

Die sinkenden Geburtenzahlen sind sowohl Herausforderung als auch Chance für die Kindertageseinrichtungen und Kita-Träger. Die Ursachen für freie Kita-Plätze oder Nicht-Inanspruchnahme von Kita-Plätzen sind vielfältig zu beurteilen. Die U3-Kinderzahlen sind seit 2020 um 5% gesunken, jedoch sind Kinderzahlen in den Altersgruppen 3-6,5 Jahren (Kindergarten) und 6-10 Jahren (Grundschule) seit 2020 leicht gestiegen. Die Aspekte für die Entscheidung von Familien gegen einen Besuch von Kindertageseinrichtungen sind sowohl finanzielle Gründe als auch persönliche Lebensumstände, wie eigene Betreuungsmöglichkeiten u.a. durch Homeoffice. Insbesondere bei Krippenplätzen wurde die geplante Ausbaquote noch nicht erreicht, gleichzeitig werden Krippenplätze teilweise von Eltern nicht in Anspruch genommen. Der weitere Ausbau zur Erreichung der Zielquote für Krippenplätze ist daher aufgrund der veränderten Inanspruchnahme ausgesetzt (siehe Vorlage 51-0/020/2025). Auch der Rechtsanspruch in der Schulkindbetreuung, der für alle Erstklässler ab diesem Jahr bis 2030 umgesetzt wird, bedeutet veränderte Betreuungsstrukturen, in denen auch Umwidmungen von bestehenden Betreuungsplätzen in anderen Betreuungsformen geprüft werden können.

Nach dem quantitativen Ausbau von Kita-Plätzen ergibt sich erstmals durch die sinkenden Kinderzahlen eine Chance für Qualitätsinvestitionen. Wenn Personal auch bei einer geringeren Platzbelegung durch die Kinder erhalten bleibt, können verlässlichere Öffnungszeiten, bessere Anstellungsschlüssel in der Fachkraft-Kind-Relation für eine verbesserte Interaktionsqualität sowie eine angemessenere Unterstützung für Kinder mit Förderbedarfen umgesetzt werden. Auch die Überlastung der Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen wird seit Jahren thematisiert und könnte somit verbessert werden.

Durch das Kita-Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz (SCQEG) werden hier auch künftig weitere Schritte für Qualitätsmaßnahmen folgen, die die Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung weiter fördern (geplantes Inkrafttreten 01.01.2027 vgl. auch Vorlage 51/209/2026).

Die Qualitätsverbesserungen im Kita-System werden ein entscheidender Faktor, um die Verlässlichkeit der Betreuung und die Qualität in der Bildung und Erziehung von Kindern zu erhöhen, wodurch das Vertrauen von Familien in die Kinderbetreuung wieder gesteigert werden kann.

Weitere gesetzliche Maßnahmen und Anpassungen werden auch ab 2030 unumgänglich bleiben und dafür wird sich die Stadt Erlangen im Städtetag weiter einsetzen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII der freien und kommunalen Kita-Träger werden Fragen der Planung, Fort- und Weiterbildung sowie Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung beraten, sowie aktuelle Themen aufgrund verschiedener Entwicklungen unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten behandelt. Die Arbeitsgemeinschaft dient der gemeinsamen Beratung zur

Sicherstellung von fachlichen, strukturellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Im gemeinsamen Austausch wird über diese Fragen beraten und gemeinsame Lösungsideen besprochen. Der Bericht zu den Inhalten erfolgte in der Ausschusssitzung im September.

Neben der Arbeitsgemeinschaft beschäftigt sich der Strategieprozess „Weichen stellen für die Zukunft der Kindertagesbetreuung“ (siehe Vorlage 51/184/2025) mit der Entwicklung eines Zielbildes für die Kindertagesbetreuung als gemeinsamer Aufgabe der Träger in Erlangen. Insbesondere in diesem gemeinsamen Prozess werden die Entwicklungen begleitet, Qualitätsverbesserungen betrachtet und gemeinsam Lösungsmodelle entwickelt. Zum Strategieprozess wird regelmäßig im Jugendhilfeausschuss berichtet. Die Themen zur Sicherstellung der Trägerlandschaft und bedarfsgerechten Versorgungsstruktur werden entsprechend aus der Arbeitsgemeinschaft und dem Strategieprozess sowie mit den zuständigen Abteilungen im Stadtjugendamt in die Gremien eingebracht.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: - Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 037/2026 vom 27.05.2026

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Herrn Oberbürgermeister
Jörg Volleth
Rathaus
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	27.05.2026
Antragsnr.:	037/2026
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	V / 51
mit Referat:	

09.06.2026

Antrag zur Neuregelung der Kita-Förderung und deren Folgen für Eltern und Träger in Erlangen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Volleth,

mit dem am 29. April 2026 vorgelegten Gesetzentwurf zur Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) steht die bayerische Kita-Landschaft vor einer der umfassendsten strukturellen Neuausrichtungen der letzten Jahrzehnte. Ein zentraler Aspekt dieser Reform ist der Wegfall des bisherigen direkten Elternbeitragszuschusses in Höhe von 100 Euro monatlich, der zum 1. Januar 2027 als eigenständige Leistung gestrichen wird.

Die Staatsregierung strebt mit dieser Reform zwar eine Entbürokratisierung sowie eine finanzielle Stabilisierung der Einrichtungen an, doch aus Sicht der Praxis zeichnet sich ein besorgniserregendes Bild ab: Nach aktuellen Einschätzungen wird die geplante Erhöhung der Fördermittel in den meisten Einrichtungen nicht ausreichen, um den Wegfall des bisherigen Zuschussvolumens der Elternbeitragserstattung aufzufangen. Dies führt dazu, dass die Träger den Familien den gewohnten Rabatt von 100 Euro künftig nicht mehr gewähren können.

Diese Entwicklung trifft die Kitas in einer ohnehin kritischen Phase: Angesichts landesweit sinkender Kinderzahlen und der Gefahr, dass Eltern aus Kostengründen ihre Buchungsstunden reduzieren, droht eine weitere Destabilisierung der Einrichtungen. Wenn die effektive Entlastung für Eltern wegbricht und gleichzeitig die Einnahmen durch geringere Buchungszeiten sinken, gerät die wirtschaftliche Basis vieler Träger in Erlangen massiv unter Druck.

Vor diesem Hintergrund bittet die CSU-Fraktion um eine schriftliche Stellungnahme sowie einen Bericht im zuständigen Ausschuss zu folgenden Punkten:

1. Wir bitten um eine detaillierte Einschätzung der Stadtverwaltung, wie sich das Risiko dieser steigenden monatlichen Belastung konkret für alle rund 3.500 Kindergartenkinder in Erlangen und deren Familien ab 2027 darstellt.
2. Zudem bitten wir um Auskunft darüber, wie die Stadt Erlangen sicherstellen wird, dass die lokale Trägerlandschaft trotz der mangelnden Deckung des Finanzierungsbedarfs und der sinkenden Kinderzahlen finanziell tragfähig bleibt und eine bedarfsgerechte Versorgungsstruktur ohne qualitative Einbußen für die Kinder gewährleistet werden kann.

Wir danken Ihnen für die Aufbereitung dieser für die Erlanger Familien und die soziale Stabilität unserer Stadt wichtigen Informationen und sehen Ihrer Stellungnahme mit großem Interesse entgegen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Thurek
Fraktionsvorsitzender

Susanne Härtl
*Stadträtin,
Familienpolitische Sprecherin
der CSU-Stadtratsfraktion*

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V / 51

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/211/2026

Haushaltskonsolidierung 2026 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	08.10.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Auftrag aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 16.07.2026 zu TOP N 5.1 an die Verwaltung, die Beratungen über die Haushaltsthematik unter Vorlage konkreter Unterlagen fortzusetzen und dafür eine ergänzte Liste der Vorabdotierungen sowie die Ergebnisse der Referentenklausur zur Haushaltskonsolidierung zur Verfügung zu stellen ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die grundlegende gemeinsame Aufgabe des Stadtjugendamtes und des Jugendhilfeausschusses nach dem SGB VIII ist, die erforderlichen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe geeignet, ausreichend, rechtzeitig und in angemessener Qualität sicherzustellen. Dazu gehört eine dem Bedarf entsprechende Personalausstattung (§79 Abs.3).

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung werden einige dieser Leistungen in Teilen bzw. in ihrer aktuellen Ausgestaltung in Erlangen als mögliche Einsparpotentiale auf der Haushaltskonsolidierungsliste aufgeführt (vgl. II/056/2026 Haushaltskonsolidierung: Einbringung von Einsparmöglichkeiten zum Haushaltsentwurf 2027). Das Stadtjugendamt hat seit 2024 bereits umfangreich zur Haushaltskonsolidierung der Stadt Erlangen beigetragen und ist auch weiterhin gefordert Möglichkeiten einzubringen. Im Jugendhilfeausschuss soll daher über diese Haushaltskonsolidierungsliste beraten werden, um die Einsparungsmöglichkeiten auf dem Hintergrund von fachlichem Bedarf, gesetzlichem Auftrag und weiterführenden Wirkungen zu prüfen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.09.2026 wurde eine ergänzte Liste der Vorabdotierungen der Zuschüsse an freie Träger eingebracht. Da zu diesem Zeitpunkt noch keine Ergebnisse der Referentenklausur vorlagen, werden diese in die Sitzung am 08.10.2026 eingebracht.

Hinweis zur Anlage „Ergebnis der Referatsklausur“

Zur Übersichtlichkeit wurden Zeilen, die nicht das Stadtjugendamt (Amt 51) betreffen, unkenntlich gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Laufende Nummer (Lfd. Nr.) 26 fälschlicherweise dem Stadtjugendamt zugeordnet wurde, sich jedoch auf einen anderen Fachbereich bezieht.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: - Ergebnis der Referatsklausur „Übersicht Einsparmöglichkeiten Ergebnishaushalt Amt 51“

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ref. V														
Jahr	Referat	Amt	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme (Stichpunkte)	Umsetzbar ab (HH-Jahr)	Einsparpotenzial 2026	Einsparpotenzial 2027	Einsparpotenzial 2028	Einsparpotenzial 2029	Einsparpotenzial 2030	Anteil Sachkosten 2027		Anteil Personalkosten 2027	Erläuterung
											Vorabdotierung	Betrag	Betrag	
2026	V	50	11											
2026	V	51	1	Einstellen von Ferienfahrten im Bereich OJSA und Abenteuerspielplätze	2026	0 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €		4.000 €		Fahrten sind ein methodisches Instrument zur Zielerreichung bei der Arbeit mit jungen Menschen und sollten als Einzelmaßnahme nicht gänzlich ausgeschlossen werden
2026	V	51	2	Zuschüsse freie Träger (Hängematte e.V. und Treffpunkt e.V.)	2027	0 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €		8.000 €		keine bzw. kaum Belegung der Angebote durch Erlanger Klienten, bzw. Zielgruppe sind Erwachsene, keine Jugendsozialarbeit
2026	V	51	3	Kein Neuabschluss von Verträgen mit Externen im Bereich pädagogische Angebote	2026	0 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €		10.000 €		keine zusätzlichen pädagogischen Angebote , z. B. "Faires Raufen"
2026	V	51	4	Teilnahme an Anwendertagungen	2027	0 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €		1.000 €		Einsparbetrag pro Person je Software (betrifft bur eine Person)
2026	V	51	5	Dyskalkulieprojekt	Sep. 2026/ 2027	0 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €		2.000 €		bei Wegfall ggfs. höhere Fallzahlen bei ASD mit den damit verbundenen Mehrkosten; 2x JHA-Beschluss; die Leistungen sollen § 35a Dyskalkulietherapiefälle verhindern
2026	V	51	6	Unterstützung Familienplanung Verhütungsmittel für sozial benachteiligte und leistungsbeziehende Familien	2027	0 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €		3.500 €		bei Wegfall ggfs. höhere Fallzahlen bei ASD mit den damit verbundenen Mehrkosten
2026	V	51	7	Sicherheitsdienst Jugendberufsagentur	2027	0 €	9.000 €	9.000 €	9.000 €	9.000 €		9.000 €		bisher durch Kooperationsvereinbarung mit Agentur für Arbeit festgelegt, Vereinbarung müsste geändert werden
2026	V	51	8	Abschaffung von Kleinbussen	2027	0 €	23.000 €	23.000 €	23.000 €	23.000 €		23.000 €		Es entstehen ggf. zusätzliche Kosten bei Anmietung fremder Busse; Carsharing-Modelle bei der Stadt
2026	V	51	9	Reduzierung kurzfristig Beschäftigte	2026/2027	0 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €		35.000 €		Reduzierung des Sachmittelbudgets f. Beschäftigung kurzfristig Beschäftigter, z.B. BuDis, FSJ, Werkstudenten in der Abteilung 514
2026	V	51	10	Anstellung von Ergänzungskräften in Horten als grunds. Möglichkeit "geringwertige" Besetzung von Fachkraftstelle mit Ergänzungskraft, wenn geeignete Ergänzungskraft im Bewerberkreis	ab 2027	0 €	4.300 €	8.700 €	8.700 €	8.700 €		4.300 €		nicht kurzfristig, nur über Fluktuation umsetzbar; Ergänzungskräfte weniger gut ausgebildet
2026	V	51	11	Pflegeeltern-Ehrung	2027	0 €	7.000 €	0 €	0 €	0 €		7.000 €		Einsparung nur 1 x in 2027, da Pflegeelternehrung nur alle 5 Jahre
2026	V	51	12	Prüfung Zuschuss Jugendwerkstatt Eltersdorf; (Kompletteinstellung bzw. Zahlung nur für tatsächlich belegte Plätze; bei Ausbildungsabbruch sowie Nichtbelegung Reduzierung - analog Stadt Fürth	2027	0 €	96.000 €	96.000 €	96.000 €	96.000 €		96.000 €		Die Stadt Fürth plant eine mtl. Fördersumme von 1.450 Euro/Platz, was in Erlangen derzeit aufgrund der aktuellen Belegung zu einem höheren Zuschuss führen würde.
2026	V	51	13	pauschale 10% Kürzung der vorabdotierten freiwilligen Zuschüsse an Dritte	2027	0 €	303.300 €	303.300 €	303.300 €	303.300 €		303.300 €		Siehe hierzu JHA 17.09.2026 TOP 7 Anlage 3, Vorlage Nr. 51/206/2026, öffentliche Unterlage
2026	V	51	14	Vorziehen der Gebührenerhöhung in Kitas	Sep 27	0 €	62.400 €	187.200 €	187.200 €	187.200 €		62.400 €		bereits neue Satzung mit zweijähriger Erhöhung; BayKiBiG noch unklar; Angleichung freie Träger erfolgt bzw. angestrebt; Mehreinnahmen bei einer Erhöhung um 10% 187.230; bei 20% 374.450; für 2027 (anteilig für 4 Monate, da Erhöhung erst zum 01.09.

Ref. V														
Jahr	Referat	Amt	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme (Stichpunkte)	Umsetzbar ab (HH-Jahr)	Einsparpotenzial 2026	Einsparpotenzial 2027	Einsparpotenzial 2028	Einsparpotenzial 2029	Einsparpotenzial 2030	Anteil Sachkosten 2027		Anteil Personalkosten 2027	Erläuterung
											Vorabdotierung	Betrag	Betrag	
2026	V	51	15	Mittagsverpflegung städt. Kitas: einheitlich nur Warmanlieferung durch Caterer ausschreiben und Essensabrechnung m. Eltern auf externen Anbieter umstellen; keine Frischküche mehr	2028	0 €	0 €	298.400 €	298.400 €	298.400 €				weniger Personal für Herstellung und Essensausgabe nötig; Sachkosten verringern sich; Essensabrechnung durch Caterer: Aufwändiges Anordnungswesen in Ämtern 51 und 20 entfällt, aber aufwendigeres System für Eltern. Keine Frischküche mehr in Spiel- und Lernstuben, starke Veränderung d. Konzepts.Mögliche Nichtversorgung v. Kindern durch Abrechnungssystem. Bestandsschutz EG MA zu beachten
2026	V	51	16	Interkulturelle Elternarbeit	2027	0 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €		25.000 €		Mittel für Kultur- und Sprachmittler. Bei Wegfall erhebliche Nachteile für Familien mit Migrationshintergrund im Hinblick auf Bildungs- & Entwicklungschancen und eine Steigerung von (Dolmetscher-)Kosten an andere Stelle.
2026	V	51	17	Einsparungen bei der sozialpädagogischen Betreuung der weiterführenden Schulen in Deutschklassen - Angebote komplett einstellen Sachkosten und Personalkosten	ab September 2027; jeweils in den Schuljahren 2027/28 2028/29 2029/30	0 €	19.900 €	37.100 €	37.100 €	37.100 €		-42.500 €	62.400 €	Kooperation mit staatlichem Schulamt und Schulverwaltungsamt in 3 Deutschklassen an Mittelschulen. Personalkosten bisher zu 80% durch Europäischen Sozialfonds gefördert.Schulaufsichtliche Genehmigung geht bis Ende des Schuljahres 2026/2027.
2026	V	51	18	Schließung einer Kindertageseinrichtung Modellhafte Berechnung für eine existierende Einrichtung (ohne Nennung)	ab 2028	0 €	0 €	600.000 €	600.000 €	600.000 €				Die Einsparung an sich zeigt sich nur im Personalkostenbudget. Durch die hohe staatliche Personalrefinanzierung im Sachmittelbudget ergibt sich dort ein Überschuss. Außerdem berücksichtigt die Berechnung eine vollständige Aufgabe des städtischen Gebäudes. Berechnung basiert auf einer bestimmten Einrichtungsgröße und Gruppenkonstellation; bei Schließung anderer Einrichtung ändern sich Einsparpotential; Einsparung Personalkosten nur bei Kündigung oder Mitarbeitende wechseln Arbeitgeber, da unbefristete Verträge; Zeitschiene der Einsparung sehr fraglich
2026	V	51	19	Stelleneinsparung Koordination Jugendhilfeeinrichtung (umA&ION)	2028	0 €	0 €	97.700 €	97.700 €	97.700 €				gesetzlich; Zur rechtskonformen und ressourcensparenden Aufgabenerfüllung (stationäre Unterbringung) sind 1,0 VzÄ erforderlich. Entstehende Mehrausgaben wären gegenzurechnen.
2026	V	51	20	Neufestlegung des Anstellungsschlüssels bzw. Fachkraft- Kind-Relation der städt. Kindertageseinrichtungen	2027	0 €	166.100 €	332.200 €	332.200 €	332.200 €			166.100 €	Angegebenes Einsparpotenzial beliebig gegriffen anhand von Beispiel Durchschnittskosten; Bayer. durchschnitt. Anstellungsschlüssel (AS) 2025: 8,97 514: Bei Erhalt Spiel- u. Lernstuben kein Stelleneinzug möglich; Konzept bereits über festgelegte Grenze im aktuellen AS hinaus (Angezielter AS 1:7,5 bei Spielstuben, 1:8,0 bei Lernstuben, Juli 26 liegt bei 1:8,3 über alle Einrichtungen hinweg - deutlich über Konzeptgrenze); 515: Monatlicher Durchschnitt 515 im Jahr 2026 von 8,9 bis 9,7; kein Personalüberhang im Vergleich zu bayer. Durchschnitt-AS und entsprechend kein Stellen-Einsparpotential
2026	V	51	21	Aufhebung des sozialpädagogischen Konzeptes der Spiel- und Lernstuben	2029	0 €	0 €	0 €	240.700 €	240.700 €				Aufhebung des sozialpädagogischen Konzeptes der Spiel- und Lernstuben: Spiel- und Lernstuben sind Regeleinrichtungen nach BayKiBiG mit fachlicher Schwerpunktsetzung für besondere sozialpädagogische Bedarfe. Bei Aufhebung des Konzeptes: 2,79 VzÄ Differenz aus Planstellenvolumen vom jetzigen AS zum bayrischen durchschnittlichen AS (1:8,98 Kindergarten, 1:8,21 Kinderhort) auf Basis durchschnittlicher aktueller Belegungen. Perspektivisch steigende Kosten beim ASD/HzE durch Wegfall gezielter Sekundärprävention v. risikobehafteten Kindern u. Familien

Ref. V														
Jahr	Referat	Amt	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme (Stichpunkte)	Umsetzbar ab (HH-Jahr)	Einsparpotenzial 2026	Einsparpotenzial 2027	Einsparpotenzial 2028	Einsparpotenzial 2029	Einsparpotenzial 2030	Anteil Sachkosten 2027		Anteil Personalkosten 2027	Erläuterung
											Vorabdotierung	Betrag	Betrag	
2026	V	51	22	Abenteuerspielplätze reduzieren	2028	0 €	0 €	176.600 €	176.600 €	176.600 €				wenn KW-Vermerk von 1VzÄ vollzogen wird, können mit 3 VzÄ keine zwei Standorte betrieben werden; somit muss ein Standort schließen Konterkariert kommende SGB VIII- Reform Kommende SGB VIII-Reform zielt in Richtung Stärkung von vorgeschalteten Angeboten wie Jugendsozialarbeit gemäß. § 13 SGB VIII vor HzE §§ 27 ff SGB VIII. Durch Nichterbringung der gesetzlichen Leistung sind Kostensteigerungen in den Hilfen zur Erziehung und Kriseninterventionen beim ASD zu erwarten. Eigentumsverhältnisse müssen geklärt werden; Schließung wird Folgekosten für Rückbauarbeiten und Entsorgung für die Stadt auslösen.
2026	V	51	23	offene Jugendsozialarbeit reduzieren	2028	0 €	0 €	215.800 €	215.800 €	215.800 €				Konterkariert kommende SGB VIII- Reform: kommende SGB VIII-Reform zielt in Richtung Stärkung von vorgeschalteten Angeboten wie Jugendsozialarbeit gemäß. § 13 SGB VIII vor HzE §§ 27 ff SGB VIII. Durch Nichterbringung der gesetzlichen Leistung sind Kostensteigerungen in den Hilfen zur Erziehung und Kriseninterventionen beim ASD zu erwarten. Angebote für junge Menschen ab 14 Jahren reduzieren sich um 20 % in Erlangen (nach Abschaffung Jugendlernstuben prekär!). Für OJSA-Standorte wurde ggf. städtebauliche Förderung gewährt, welche die Nutzungsmöglichkeiten der Liegenschaft einschränkt. Nutzungsänderung kann Leerstand und Folgekosten für Umbauarbeiten und Entsorgung für die Stadt auslösen. Machbarkeit der Umsetzung kann final erst nach Entscheidung des Stadtrats geprüft werden.
2026	V	51	24	Einstellung mobile Jugendsozialarbeit in Büchenbach	2028	0 €	0 €	42.500 €	42.500 €	42.500 €				Konterkariert kommende SGB VIII- Reform: kommende SGB VIII-Reform zielt in Richtung Stärkung von vorgeschalteten Angeboten wie Jugendsozialarbeit gemäß. § 13 SGB VIII vor HzE §§ 27 ff SGB VIII. Durch Nichterbringung der Leistung im Stadtteil Büchenbach sind Kostensteigerungen in den Hilfen zur Erziehung zu erwarten. Gefahr schwer erreichbare Zielgruppen zu verlieren.
2026	V	51	25	Familienpädagogische Einrichtungen und Familienstützpunkt reduzieren	2030 (frühestens)	0 €	0 €	0 €	0 €	74.000 €				Führt perspektivisch zu steigender Inanspruchnahme ASD sowie Mehrkosten; neue Gesetzesvorhaben zielen in Richtung Stärkung genau solcher vorgeschalteten Angebote. Angebot wurde bereits reduziert. Weitere Reduktion führt zu geringerer Wirksamkeit; kaum Fluktuation o. Renteneintritte
2026	V	51	26	Teilweise Einsparung der Angebote in der Quartiersarbeit für Senioren	2028	0 €	0 €	160.000 €	160.000 €	160.000 €				Vorhandene Strukturen der Seniorenquartiersarbeit müssen rückgebaut werden. Folge: Niedrigschwellige, wohnortnahe Unterstützung geht verloren, soziale Isolation und Vereinsamung nehmen zu, Ehrenamt und Nachbarschaftshilfe verlieren ihre Koordinationsstelle; Teilhabe und Selbstbestimmung im Alter werden geschwächt, Sozialraumorientierung wird untergraben – genau dort, wo sie wirkt.
2026	V	EJC	1											
2026	V	EJC	2											
2026	V	EJC	3											